

Bestattungs- und Friedhofreglement

Juni 2014
Teilrevision Juni 2021
Teilrevision Dezember 2023

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schnottwil, gestützt auf 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 21. Januar 2007 (BGS 831.1) und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹

beschliesst:

I. Aufsicht

§ 1

¹ Die Oberaufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen² steht dem Gemeinderat zu.

§ 2 Organisation

¹ Die Gemeindeschreiberei ist zuständig für die Organisation des Bestattungswesens.

² Der Betriebskommission³ wird die Aufsicht über die Friedhofanlage und die Friedhofgebäude (Pflege, Unterhalt, Planung) übertragen.

³ Der/Die Friedhofgärtner/in⁴ und der/die Gemeindearbeiter/in⁵ erfüllen die ihnen übertragenen Arbeiten gemäss Weisungen der Betriebskommission⁶.

⁴ In diesem Reglement nicht vorgesehene Fälle werden vom Gemeinderat auf Antrag der Betriebskommission⁷ erledigt.

II. Bestattungen

§ 3

¹ Unter Bestattung wird die ortsübliche Beerdigung verstanden (Erdbestattung oder Urnenbeisetzung).

§ 4

¹ Die Religionszugehörigkeit der verstorbenen Person ist nicht massgebend für die mögliche Bestattung auf dem Friedhof Schnottwil.

¹ Änderung GV Juni 2021

² Änderung GV Juni 2021

³ Änderung GV Juni 2021

⁴ Änderung GV Dezember 2023

⁵ Änderung GV Dezember 2023

⁶ Änderung GV Juni 2021

⁷ Änderung GV Juni 2021

§ 5

¹ Erdbestattungen ausserhalb des Friedhofs sind auf dem Gebiet der Gemeinde Schnottwil nicht zulässig.

§ 6

¹ Bei Todesfall melden sich die Angehörigen oder Dritte gemäss ZStV innert 24 (maximal 48) Stunden mit der ärztlichen Todesbescheinigung beim zuständigen Zivilstandsamt.

§ 7

¹ Die Angehörigen, gegebenenfalls nach Absprache mit einem Krematorium, ordnen den Zeitpunkt der Bestattungen oder Beisetzung an.⁸

§ 8

¹ Mit Einwilligung der Betriebskommission⁹ können ausnahmsweise auch nicht in Schnottwil wohnhaft gewesene Personen bestattet werden. Der Grabunterhalt muss jedoch gesichert sein.

§ 9

¹ Die Abdankungsfeier wird auf dem Friedhof, in der Kirche oder im Krematorium abgehalten.

§ 10

¹ Bestatter/in¹⁰ und Pfarramt werden durch die Angehörigen benachrichtigt.

§ 11

¹ An ortsüblichen Sonntagen sowie an den entsprechenden Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 12

¹ Soweit keine anderslautenden Anordnungen der verstorbenen Person und der Angehörigen bestehen, wird die Urne im Gemeinschaftsgrab beigesetzt und ein Namensschild an der Namensgedenktafel angebracht.

⁸ Änderung GV Juni 2021

⁹ Änderung GV Juni 2021

¹⁰ Änderung GV Dezember 2023

III. Grabeinteilung und Grabesruhe

§ 13

¹ Die Bestattung erfolgt in Reihen. Erdbestattung, Urnen, Gemeinschaftsgrab und Kinder in besonderen Abteilungen. Kinder bis zu 7 Jahren in der Kinderabteilung.

§ 14

¹ Die Mindestgrabesruhe beträgt 25 Jahre.

§ 15

¹ Urnen können auf Wunsch der Angehörigen im Gemeinschaftsgrab oder auch auf bestehenden Erdbestattungs- oder Urnengräbern (höchstens 2) beigesetzt werden. Wird jedoch nach Ablauf der Grabesruhe die Grabstätte aufgehoben, besteht die Möglichkeit, Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in Absprache mit den Hinterbliebenen, entweder im Gemeinschaftsgrab oder in einem zu erstellenden Urnengrab beizusetzen. Das wiederum gemäss dem Anhang¹¹ kostenpflichtig wird. Es gelten die gleichen Tarife wie bei einer Ersturnenbeisetzung.

§ 16

¹ Langjährige Gemeindeangehörige, die zum Verbringen des Ruhestandes oder der Alterspflege die Gemeinde verlassen und deswegen ihre Schriften umdeponieren, können zu den Tarifen für die in der Einwohnergemeinde wohnhaften Personen bestattet werden. In speziellen Fällen und bei besonderen Vorkommnissen entscheidet der Gemeinderat.

IV. Grabmäler

§ 17

¹ Bei Erdbestattungen und Kindergräbern darf nach Ablauf eines Jahres, bei Urnengräbern nach Ablauf von 6 Monaten ein Grabmal gesetzt werden.

§ 18

¹ Auf jedem Grabmal muss der Vorname und der Name sowie das Geburts- und das Todesjahr der verstorbenen Person ersichtlich sein.

§ 19

¹ Die Grabmäler haben sich in die Harmonie und in die Würde des Friedhofes einzufügen. Sie dürfen die Gestaltung, den Gesamteindruck und die Umgebung des Friedhofes nicht stören.

¹¹ Änderung GV Juni 2021

Die Masse der Grabmäler betragen in cm:

	Stärke (Dicke)	Max. Höhe	Max. Breite
Erdbestattungsgräber	100	60	12-25
Urnengräber	80	50	12-25
Kindergräber	60	40	12-25
Grabplatten ¹²	45	45	12

Als Werkstoff für Grabmäler sind Naturstein, Holz und Metalle zugelassen, für jedes Grabmal aus Stein darf nur eine Steinart verwendet werden.

Die Grabplatten mit der Abmessung von 45 (Höhe) x 45 (Breite) x 12 (Stärke) werden leicht schräg ca. 12cm hoch platziert.¹³

§ 20

¹ Nicht erlaubt sind:¹⁴

- Fotografien in irgendeiner Form
- Porzellan, Email und Kunststoffe
- Hochglanzpolierte Steine

§ 21

¹ Vor der Ausführung der Grabmäler sind die Entwürfe auf Normal Format in Auf-, Seiten- und Grundriss im Masstab 1:10 unter Angabe des Materials und der Farbe dem Präsidenten der Betriebskommission¹⁵ im Doppel zur Genehmigung einzureichen. Letztere entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten.

§ 22

¹ Ein Grabmal, das den Vorschriften der Friedhofordnung nicht entspricht, darf nicht aufgestellt werden.

§ 23

¹ Schiefstehende Grabmäler sind innert Monatsfrist nach erfolgter Aufforderung in Stand zu stellen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, trifft die Betriebskommission¹⁶ die notwendigen Anordnungen zu Lasten der Unterhaltspflichtigen.

§ 24

¹ Beim Fehlen eines Grabmales wird nach erfolgloser Ansetzung einer Nachfrist von drei Monaten auf Kosten der Angehörigen ein einfaches Grabmal angebracht.

¹² Änderung GV Juni 2021

¹³ Änderung GV Juni 2021

¹⁴ Änderung GV Juni 2021

¹⁵ Änderung GV Juni 2021

¹⁶ Änderung GV Juni 2021

V. Grabbepflanzung und Allgemeines

§ 25

¹ Wenn sich das Grab abgesetzt hat, wird die Fläche mit Rasen besät und der abgerundete Teil vor dem Grabmal ist von den Angehörigen zu unterhalten. Auf Wunsch können sie den/die Friedhofgärtner/in¹⁷ damit beauftragen. Hinter dem Grabstein dürfen keine Sträucher gesetzt werden. Rosenbäume und baumartige Pflanzen sind nicht erlaubt.

§ 26

¹ Gräber, die von den Hinterbliebenen vernachlässigt werden, sind vom/von der Friedhofgärtner/in¹⁸ auf Kosten der Angehörigen in Stand zu stellen.

§ 27

¹ Sind keine Angehörigen mehr vorhanden, so wird das Grab, auf Weisung der Betriebskommission¹⁹ auf Kosten der Gemeindekasse in Stand gestellt.

§ 28

¹ Ungeeignete Pflanzen sind auf Weisung des/der Friedhofgärtner/in²⁰ von den Gräbern zu entfernen. Ausserdem sind der/die Friedhofgärtner/in²¹ und die Mitglieder der Betriebskommission²² berechtigt, abgestandene Pflanzen, verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements, unpassende oder zerbrochene Gefässe und dergleichen von den Gräbern zu entfernen.

^{1bis} Das Gemeinschaftsgrab wird grundsätzlich durch den/die Friedhofsgärtner/in unterhalten und bepflanzt. Beim Gemeinschaftsgrab dürfen Kränze sowie Blumen und Pflanzenschmuck während 3 Wochen nach der Beisetzung nur auf dem dafür vorgesehenen Platz abgestellt werden. Ist diese Frist abgelaufen oder sind die Kränze, die Blumen oder der Pflanzenschmuck verwelkt, werden sie von der Betriebskommission oder dem/der Friedhofsgärtner/in entfernt. Das Deponieren anderer Gegenstände auf dem Gemeinschaftsgrab ist nicht gestattet. Kerzen sind zugelassen, wenn sie aus Wachs oder Öl hergestellt sind. Batteriebetriebene Kerzen sind nicht erlaubt.²³

§ 29

¹ Für die Friedhofabfälle sind die entsprechenden bereitgestellten Container zu benützen. Jede weitere Ablagerung ist verboten.

¹⁷ Änderung GV Dezember 2023

¹⁸ Änderung GV Dezember 2023

¹⁹ Änderung GV Juni 2021

²⁰ Änderung GV Dezember 2023

²¹ Änderung GV Dezember 2023

²² Änderung GV Juni 2021

²³ Änderung GV Dezember 2023

§ 30

¹ Hunde sind auf dem Friedhof grundsätzlich nicht erwünscht.

§ 31

¹ Fahrzeuge dürfen nicht in den Friedhof einfahren und müssen ausserhalb des Friedhofs parkiert werden. Ausgenommen sind die Leichenwagen und die Nutzfahrzeuge der Gärtner, der Grabsteinlieferanten und des Werkhofes.

VI. Grabaufhebung

§ 32

¹ Die Räumung einer Friedhofabteilung wird durch ein Inserat im Anzeiger und auf dem Friedhof bei der entsprechenden Gräberreihe bekannt gemacht. Über Grabmäler, Zierpflanzen und dergleichen, die innert zwei Monaten nach erfolgter Mitteilung oder Inserierung nicht abgeräumt worden sind, verfügt die Betriebskommission²⁴ nach freiem Ermessen.

VII. Gebühren

§ 33

¹ Sämtliche Begräbniskosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen. Die Rechnung des/der Friedhofgärtners/in²⁵ wird von den Hinterbliebenen direkt beglichen.²⁶

§ 34

¹ Auswärtige (nach §. 3 dieses Reglements) bezahlen einen Zuschlag. Die Beiträge zu Art. 33 + 34 sind im Anhang²⁷ festgehalten.

VIII. Rechtsschutz

§ 35

¹ Das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse aus diesem Reglement richtet sich nach dem Gemeindegesetz (BGS 131.1).

²⁴ Änderung GV Juni 2021

²⁵ Änderung GV Dezember 2023

²⁶ Änderung GV Juni 2021

²⁷ Änderung GV Juni 2021

§ 36

¹ Die Gemeinde haftet für keine Schäden, die an den Grabdenkmälern und an den Pflanzen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen durch Drittpersonen oder durch höhere Gewalt verursacht werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966.²⁸

IX. Inkrafttreten

§ 37

¹ Dieses Reglement tritt sofort nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt das Friedhofreglement vom 19. September 1979 und das Regulativ vom 16. Januar 1997.

² Die Teilrevision vom Juni 2021 mit §§ 1, 2, 7, 8, 15, 19, 20, 21, 23, 27, 28, 32, 33, 34, 36 und 37 mit Anhang wurde von der Gemeindeversammlung am 9. Juni 2021 beschlossen und wird per 1. Oktober 2021 in Kraft gesetzt.

³ Die Teilrevision der §§ 2, 10, 25, 26, 28, 33 und 37 sowie im Anhang tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. Januar 2024 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 18. Juni 2014

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Jürg Willi

sig. Susanne Mülchi

Genehmigt durch das Departement des Innern mit Verfügung vom 11. Juli 2014.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 9. Juni 2021.

Martin Willi

Lena Kocher

sig. Der Gemeindepräsident

sig. Die Gemeindeschreiberin

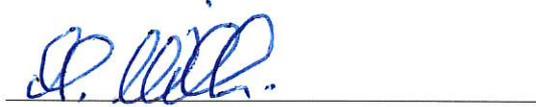
Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 10. September 2021.

²⁸ Änderung GV Juni 2021

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2023.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 18. Januar 2024.

Martin Willi



Der Gemeindepräsident

Lena Kocher



Die Gemeindeschreiberin

Anhang

Regulativ über die finanziellen Beiträge

Gemeinschaftsgrab	Einwohner	Fr. 400.00 ²⁹
	Auswärtige	Fr. 800.00 ³⁰
Urnengräber	Einwohner	Fr. 200.00
	Auswärtige	Fr. 1'000.00
Erdbestattung	Einwohner	Fr. 300.00
	Auswärtige	Fr. 2'000.00
Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab	Einwohner	Fr. 100.00
	Auswärtige	Fr. 500.00
Grabplatten ³¹	Einwohner	Fr. 200.00
	Auswärtige	Fr. 1'000.00

Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Ansätze entsprechend der Teuerung auf Antrag der Betriebskommission³² anzupassen.

²⁹ Änderung GV Dezember 2023

³⁰ Änderung GV Dezember 2023

³¹ Änderung GV Juni 2021

³² Änderung GV Juni 2021